

# **Möglichkeiten und Grenzen einer ökologischen Baubegleitung im Zusammenhang mit der Realisierung von Straßenbauprojekten**

Christian Buske und Renate Raabe (1999)

## **1. Einleitung**

Im Zusammenhang mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird in der Fachliteratur immer wieder auf den mangelnden Erfolg von Naturschutzauflagen hingewiesen (eine Übersicht liefert MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT 1997). Hierbei entsteht der Eindruck, dass dieses Vollzugsdefizit bei Straßenbauvorhaben insgesamt weniger auf eine mangelnde Bearbeitungstiefe im Zusammenhang mit der Erarbeitung der landschaftspflegerischen Begleitpläne zurückzuführen ist, sondern vielmehr die Realisierung dieser Pläne häufig in nicht zufriedenstellender Art und Weise erfolgt.

Die Naturschutzbehörden in Thüringen haben sich in den Jahren von 1993 bis 1998 zu ca. 450 Planungsverfahren für Straßenbauvorhaben geäußert. Hierunter fallen auch Projekte in naturschutzfachlich besonders wertvollen Gebieten (z.B. dem Thüringer Wald), in denen die Durchführung von Baumaßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht besonders problematisch ist.

In Fortentwicklung des bundesdeutschen Naturschutzrechtes hat der Thüringer Gesetzgeber im § 8 Abs. 9 ThürNatG festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde nach Abschluss aller Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Effizienz der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüft und feststellt, ob der Eingriff gemäß § 7 Abs. 2 ThürNatG ausgeglichen oder gemäß § 7 Abs. 5 ThürNatG ein ausreichender Ersatz geschaffen ist.

Unabhängig von dieser Regelung ist jedoch auch zu gewährleisten, dass zumindest in bestimmten Fällen stärker als bisher bereits bei der Bauausführung auf die Umsetzung von Naturschutzauflagen geachtet wird.

In dieser Veröffentlichung sollen daher Möglichkeiten und Grenzen einer ökologischen Baubegleitung im Zusammenhang mit der Realisierung von Straßenbauprojekten dargestellt und diskutiert werden.

## 2. Definition der ökologischen Baubegleitung

Die Definition und Abgrenzung der Begriffe im Zusammenhang mit einer ökologischen Baubegleitung sind eng mit der Frage nach einer vernünftigen Eingliederung dieses Instrumentes in den Bauablauf verbunden. Neben dem Begriff der ökologischen Baubegleitung wird auch auf die Begriffe "Bauüberwachung" und "Bauleitung" einzugehen sein.

In der Verwaltungspraxis sind bisher - gewollt oder ungewollt - erhebliche Missverständnisse bei den verwendeten Begriffen "Bauleitung" und "Bauüberwachung" aufgetreten.

Mit den Begriffen "Bauüberwachung" und "Bauleitung" werden Funktionen im Bauablauf beschrieben. Generell leitet sich der Begriff der Bauüberwachung aus der "Bauherrschaft" ab, während die Funktion des Bauleiters im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung als "auf der Baustelle Verantwortlicher" zu interpretieren ist.

Im Regelfall befasst sich daher die Bauüberwachung mit der Kontrolle der Ausführung des Bauobjektes, z. B. Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen und mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik (HARTMANN 1997). Die Bauleitung hat auf der Basis dieser Rahmenbedingungen durch Festlegungen, z. B. des Personaleinsatzes, der Versorgungslogistik und der Baumaterialien, für eine flexible und robuste Baustelleneinrichtung zu sorgen (LESSMANN u.a. 1990). Bei Straßenbauvorhaben ist der Leistungskatalog der Bauüberwachung in §§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HOAI (Bauoberleitung) und 57 HOAI (Örtliche Bauüberwachung) festgelegt.

Aus dem oben Gesagten ergibt sich eine klare Zuordnung der Tätigkeiten im Rahmen des Bauablaufes.

Eine Abfrage in anderen Bundesländern hat ergeben, dass in der Praxis häufig eine "ökologische Bauüberwachung", in manchen Fällen auch eine "ökologische Bauleitung" festgesetzt wird. Diese Begriffe sind jedoch missverständlich, da hierdurch suggeriert wird, dass neben einer bestehenden Bauüberwachung oder Bauleitung eine sektoral zuständige zweite Bauüberwachung oder Bauleitung eingerichtet wird, die ebenso wie die erste über umfassende Befugnisse (z.B. Weisungsrecht) verfügt. Die Gewährleistung eines reibungsfreien Bauablaufes kann hierdurch in Frage gestellt werden.

Auf Basis dieser Diskussion ist in Thüringen der Begriff der "ökologischen Baubegleitung" entstanden. Mit der "Baubegleitung" ist bewusst ein Begriff gewählt worden, der außerhalb der oben aufgezeigten Strukturen im Bauablauf steht. Es handelt sich hierbei um ein zusätzliches Instrument im Sinne einer beratenden Mitwirkung im Bauablauf und fachliche Unterstützung der Bauleitung ohne direkte Weisungsberechtigung an den Auftragnehmer.

Insgesamt gilt es, die Gefahr zu vermeiden, dass die Funktion einer ökologischen Bauüberwachung einfach in bestehende Strukturen des Vorhabensträgers integriert wird. Das kann dazu führen, dass die ohnehin mit der Bauüberwachung beauftragte Person i.S. des § 57 HOAI (Bauüberwachung bei Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen) dann auch die ökologische Bauüberwachung übernimmt, ohne dass hierfür in jedem Fall die fachlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Für diese Vorhaben sollte daher eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden, die gleichgewichtig gegenüber Vorhabensträger, Baufirmen und Naturschutzverwaltung beratend tätig werden kann. Sie muss auch in der Lage sein, weitgehend unabhängig von allen Beteiligten den Finger in die Wunde zu legen, wobei erster Ansprechpartner zur Problembewältigung immer der Vorhabensträger sein sollte.

### **3. Vollzugsdefizite bei der Umsetzung von landschaftspflegerischen Begleitplänen**

Die Straßenbauverwaltung verfügt über ein dichtes System an Vorschriften zur Planung und Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen.

Gleichwohl sind z. T. umfangreiche Defizite bei der Umsetzung von Naturschutzauflagen festzustellen (SCHWOON 1997, ULBRICH 1997).

Hierzu zählen u. a.

#### **bei der Realisierung der Baumaßnahme**

- Nichteinhaltung zeitlicher Fristen ( z.B. gesetzlich vorgegebene Rodungstermine)
- Nichtbeachtung von DIN-Vorschriften und einschlägigen Regelwerken
- falsche erdbauliche Ausführung
- Schutzvorschriften aus dem Planfeststellungsbeschluss werden nicht beachtet
- Nichtbeachtung schützenswerter Bereiche bei Baustelleneinrichtungen und Baustraßen

### bei der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- nicht fristgerechte Umsetzung der Maßnahmen
- geringere Flächenausdehnung als geplant
- andere, für das angestrebte Entwicklungsziel weniger geeignete Standorte als geplant
- andere, nicht standortgerechte Artenzusammensetzung und geringere Pflanzqualitäten
- vernachlässigte Anwuchspflege
- Versäumnis periodischer Pflege- und Managementaufgaben
- Zerstörung von Maßnahmen durch äußere Einflüsse

Die Gründe für das Auftreten dieser und anderer Defizite sind vielschichtig. Diese sind u.a.:

- 1) Generell ist die Akzeptanz der im Vergleich noch recht jungen Disziplin "Naturschutz" bei Baulastträgern noch nicht so ausgeprägt, dass Vollzugsdefizite in diesem Bereich auch als Problem angesehen werden. So wird vor Ort im Einzelfall auch schon einmal weggesehen oder es erfolgen "negative Kompetenzstreitigkeiten" mit dem Ergebnis, dass in Planwerken vorliegende Festsetzungen nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden.
- 2) Planwerke können sehr komplex und bezüglich ihrer Inhalte für den Ausführenden vor Ort im Einzelfall teilweise nur schwer durchschaubar sein. (SCHWOON 1997). Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass Bauarbeiter in den Entwicklungsprozess von Planungen nicht eingebunden sind und daher im Einzelfall auch nicht nachvollziehen können, warum eine bestimmte Maßnahme in einer bestimmten Art und Weise ausgeführt werden soll.
- 3) Schutz- und Minderungsmaßnahmen, welche durch den Planfeststellungsbeschluss aus den naturschutzfachlichen Erfordernissen heraus festgesetzt wurden und im Vorfeld der Baumaßnahme zu realisieren sind (Stammschutz, Wurzelvorhang, Schutzzaun), werden nicht immer und auch nicht in vollem Umfang in das Leistungsverzeichnis und die Baubeschreibung für den Straßenbau übernommen.
- 4) Die immer härtere Konkurrenz der Bauunternehmen im Ausschreibungsverfahren führt teilweise zu Zwangslagen der Unternehmen, wodurch jede Verzögerung im Bauablauf sowie die "übermäßige Rücksichtnahme" auf andere Belange (z.B. Umweltauflagen) eine Existenzgefährdung des Unternehmens auslösen kann. Die Verwaltung hat auf diese Entwicklung mit einer immer weiter fortschreitenden

Präzisierung und Detaillierung von Plan- und Ausschreibungsunterlagen reagiert. Diese Entwicklung hebt jedoch den teilweise harten Konkurrenzkampf der Unternehmen nicht auf.

#### **4. Einsatzmöglichkeiten einer ökologischen Baubegleitung**

Vor dem Hintergrund der o. a. Probleme und der Tatsache, dass es besser ist im Bauablauf zu korrigieren, als im Nachgang die Versäumnisse zu dokumentieren, fordern Naturschutzbehörden, an bestimmten Terminen im Bauablauf regelmäßig beteiligt zu werden.

Dies sind u.a.:

- Baueinweisungstermin
- Zwischenanzeigen über bestimmte Arbeitsschritte
- Bauabnahmetermin

Hierbei soll eine Mindestbeteiligung der Naturschutzverwaltung am Bauablauf gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Straßenbauverwaltung durch eigene Maßnahmen, wie z.B. den Einsatz geschulten Fachpersonales oder der Einführung hierarchieübergreifender Arbeitsgemeinschaften, eine weitere Qualitätssteigerung erreicht. Ziel muss es sein, dass die Beachtung von Umweltauflagen - ähnlich wie die Errichtung der Straße selbst - als Ziel aller Beteiligten in der Straßenbauverwaltung verstanden wird.

Eine einfache Verstärkung bestehender Strukturen stößt jedoch dann an ihre Grenze, wenn eine Steuerung der Umsetzung ökologischer Belange aufgrund der Komplexität oder Schwere des Eingriffes nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt möglich ist. Hierbei ist insbesondere an die Durchführung von Großbauvorhaben, Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete (z.B. in Naturschutzgebiete) oder an besondere artenschutzrechtliche Probleme (z.B. Sanierung einer Brücke, in der seltene Vogelarten nisten), zu denken. Gerade in solchen Fällen können die vorgesehenen Abläufe innerhalb der Straßenbauverwaltung scheitern und zu negativen Ergebnissen bei der Umsetzung von Umweltauflagen führen. Durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung kann dieses Defizit ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist hier also festzustellen, dass die aufgezeigten Defizite für den Regelfall ("Standardbauvorhaben") durch die Optimierung interner Prozesse in der

Straßenbauverwaltung (letztlich auch durch entsprechende Qualifizierung der verantwortlichen Bauleiter und personelle Verstärkung im Sektor Landespflege) und einer verbesserten Beteiligung der Naturschutzbehörden im Bauablauf vermieden werden und in besonderen Fällen (s. o.) das zusätzliche Instrument einer ökologischen Baubegleitung verwendet werden sollte. Oder umgekehrt formuliert: Auch die beste ökologische Baubegleitung nutzt wenig, wenn bestehende Vollzugsdefizite innerhalb der Straßenbauverwaltung nicht abgebaut werden.

## 5. Rechtliche Umsetzung

Generell können zwei verschiedene Möglichkeiten zur rechtlichen Umsetzung einer ökologischen Baubegleitung unterschieden werden:

- Festlegung einer ökologischen Baubegleitung in Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung oder Bebauungsplan.
- Auflage im Rahmen von naturschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben, die nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung unterliegen.

Die grundsätzlich bestehenden weiteren Möglichkeiten einer vertraglichen Vereinbarung oder einer freiwilligen Selbstverpflichtung sind für die Straßenbauverwaltung ohne Relevanz.

Die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung durch die Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der Bestimmungen des § 74 Abs. 2 VwVfG zulässig. Dort steht: "Sie [die Planfeststellungsbehörde] hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind."

Diese Regelung ist keine Generalvollmacht für die Planfeststellungsbehörde, in jedem Fall eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Vielmehr muss sich auch diese Auflage am Maßstab der Erforderlichkeit messen lassen (PAULY & ROSCHECK 1996).

Durch die Einengung des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung auf besondere Problemfälle (siehe Kap. 4) können der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall die entscheidungserheblichen Argumente geliefert werden.

Bei Vorhaben, die nicht der straßenrechtlichen Planfeststellung unterliegen, (z.B. Sanierung vorhandener Uferstützmauern, Straßeninstandsetzung in ökologisch sensiblen Bereichen) kann eine ökologische Baubegleitung als Auflage im Rahmen von

naturschutzrechtlichen Genehmigungen (Ausnahmegenehmigungen in Schutzgebieten oder schützenswerten Bereichen) vorgesehen werden.

## **6. Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung am Beispiel des Neubaus der Ortsumgehung Bechstedt- Wagd**

Zur durchgängigen Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan und durch die Plangenehmigung festgesetzten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen setzte das Straßenbauamt Erfurt hier erstmalig ökologische Baubegleitung ein, welche die Aufgabe hatte, die Bauleitung und den Baubetrieb fachlich beratend und unterstützend im Bauablauf zu begleiten.

Das für die ökologische Baubegleitung konkret formulierte Ziel bestand darin, die Lücke im Bauablauf zu schließen, die sich in der Regel für den Landschaftsplaner zwischen dem erarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan und der nach Fertigstellung des Bauwerkes vorgefundenen Realität ergibt.

### **6.1 Leistungsumfang**

Zur ökologischen Baubegleitung wurden folgende Aufgaben vergeben:

- Einarbeitung der für die Ausführung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen notwendigen Leistungsbeschreibungen in die Vergabeunterlagen zur Straßen- und Brückenbaumaßnahme.
- regelmäßige Teilnahme an Bauberatungen
- Kontrolle und Koordination o.g. Maßnahmen im Zuge der Straßen- und Brückenbauarbeiten
- allgemeine Überwachung der Bauarbeiten unter naturschutzfachlichen und ökologischen Aspekten
- Vorbereitung der im Anschluss an die Straßenbauarbeiten auszuführenden landschaftspflegerischen Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Einflussnahme auf Böschungsgestaltung, Oberbodenandeckung, Rekultivierung alter Straßenabschnitte etc.)

### **6.2 Durchführung und zeitliche Realisierung**

- Baurecht durch Plangenehmigung im Juli 1996
- Beauftragung der Ökologischen Baubegleitung Juli 1996

- Erstellen der Ausführungsunterlagen Juni bis August 1996 unter Mitwirkung der Ökologischen Baubegleitung
- Beginn des Brückenbaus September 1996: hier ergaben sich erstmals Probleme, da eine nicht geplante Grabenverrohrung zur Schaffung einer Baustellenzufahrt erforderlich wurde (Foto 1). Der Eingriff wurde durch die Untere Naturschutzbehörde und die Untere Wasserbehörde nachträglich genehmigt unter der Maßgabe, diese Verrohrung umgehend nach Fertigstellung der Brücke zurückzubauen.
- Fertigstellung der Brücke im Januar 1997; nach wiederholten Hinweisen auf den notwendigen Rückbau durch die Ökologische Baubegleitung und einem Ortstermin am 18.01.1997 wurde die Überführung und Verrohrung im Februar 1997 vollständig zurückgebaut (Foto 2).

Ohne die Einflussnahme der Ökologischen Baubegleitung wäre ein Rückbau aus Kostengründen wahrscheinlich nicht erfolgt, zumal die Landwirtschaft an einer Beibehaltung der Überfahrt durchaus interessiert war.

- Beginn der Straßenbauarbeiten im März 1997

Mit Beginn der Bauarbeiten war die Ökologische Baubegleitung voll in den Bauablauf integriert (gemeinsame Bauanlaufberatung und regelmäßige wöchentliche bzw. zweiwöchige Teilnahme an Bauberatungen). Durch zwischenzeitliche Baustellenbegehungen war jederzeit eine Rückkopplung der Ökologischen Baubegleitung auf den Bauablauf gewährleistet.

Neben der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wurde die Notwendigkeit zusätzlicher, im landschaftspflegerischen Begleitplan nicht bilanzierter Eingriffe geprüft (4 zusätzliche Baumfällungen) und entsprechende zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Demgegenüber wurde im Verlauf des Straßenbaus fortwährend die tatsächliche Notwendigkeit bilanzierter Eingriffe (Gehölzverluste) überprüft.

Es konnten insgesamt mehr Gehölze erhalten werden als im landschaftspflegerischen Begleitplan als Verlust bilanziert.

Die Inanspruchnahme von Grundflächen (für Baustraßen und Baustelleneinrichtungen), die baubedingte Beeinträchtigung der Straßennebenflächen durch platzsparende Bodenlagerung konnte gegenüber den im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierten Eingriffen reduziert werden, nicht zuletzt auch durch die Sensibilisierung des Baubetriebes für die ökologischen Fragen.

- Verkehrsfreigabe der Ortsumgebung Bechstedt - Wagd im Juni 1997



Als Restarbeiten waren durch die Baufirma noch abgelagerte Erdmassen auf den geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entfernen, welche auf Betreiben der Ökologischen Baubegleitung im Juli 1997 beseitigt wurden.

### 6.3 Erfahrungen und Schlussfolgerungen

Die Ökologische Baubegleitung ist ein durchaus geeignetes Mittel, alle ökologischen Belange vor und während der Bauausführung zu berücksichtigen und die Umsetzung spezieller Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu kontrollieren. Dabei ist von besonderer Bedeutung die enge Zusammenarbeit mit dem Straßenplaner bei der Erstellung der Straßenbau-Ausführungsunterlagen und der Leistungs- und Baubeschreibung, weil vom Baubetrieb nur eingefordert werden kann, was auch als Leistung oder Bedingung ausgeschrieben ist.

Die Sensibilisierung der Straßenbaufirma für naturschutzfachliche Aspekte trat im konkreten Fall maßgeblich durch die ständige Präsenz der Ökologischen Baubegleitung ein, ohne dass sie als "baubehinderndes Instrument" empfunden wurde.

Generell kann man sagen, dass der Effekt der Ökologischen Baubegleitung um so größer ist je weniger die am Bau Beteiligten die genannten ökologischen Belange bisher wahrgenommen haben.

Die Kette der Ökologischen Planung ist im günstigsten Fall dadurch gesichert, dass der Bearbeiter des landschaftspflegerischen Begleitplanes auch der Planer des landschaftspflegerischen Ausführungsplanes und Ausführende der Ökologischen Baubegleitung ist. Die Gebiets- und Maßnahmenkenntnis sowie das Wissen über Lage und Wertigkeit naturschutzfachlich bedeutsamer Bereiche und nicht zuletzt der Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse wirken sich positiv auf die Effektivität der Ökologischen Baubegleitung aus. Auch kann ein positiver Einfluss auf die Vorbereitung der später umzusetzenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genommen werden (Straßenrekultivierung, Böschungsgestaltung, Geländemodellierung, Oberbodenandeckung etc.)

## 7. Kriterien für eine Leistungsbeschreibung

In diesem Kapitel soll der Arbeitsumfang einer ökologischen Baubegleitung dargestellt werden. Nicht immer wird es erforderlich sein, alle nachfolgend genannten Kriterien abzurufen. Folgende Punkte für eine Leistungsbeschreibung sind zu nennen:

- Erarbeitung von Vorgaben zur ökologischen Bauausführung, soweit erforderlich (z.B. Böschungsgestaltung, Festlegung von Rodungszeitpunkten, Waldvoranbau, Baumschutz etc.).
- Beteiligung bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung und der Ausschreibungsunterlagen und Gewährleistung der Einarbeitung umsetzungsrelevanter Naturschutzauflagen.
- Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzauflagen (z.B. Rücksichtnahme auf Schutzgebiete oder störepfindliche Arten).
- Kennzeichnung von Flächen, die nicht betreten, befahren oder sonstwie beeinträchtigt werden dürfen (Tabuzonen).
- Kontrolle der Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Schutz von Bäumen oder Fließgewässern).
- Prüfung der weiteren Reduzierung von Eingriffen.
- Prüfung bei Erweiterung des Eingriffsumfangs.
- Kontrolle der fachgerechten Oberbodenbehandlung.
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Rekultivierung von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen.
- Dokumentation des Bauablaufes (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentationen).

Die ökologische Baubegleitung kann darüber hinaus auch eine Beweissicherung, soweit erforderlich und fachlich möglich, übernehmen. Dies gilt auch für gleichzeitig laufende Arbeiten durch Dritte (z. B. Versorgungsträger), die im gleichen Baufeld tätig sind, ihrerseits aber naturschutzfachliche Auflagen nicht beachten.

Bei der Festlegung des Leistungsumfanges ist zu beachten:

- Fachliche Reichweite

Hierunter ist die Festlegung bezüglich der Frage, ob nur Naturschutzbelange eingeschlossen werden oder ob auch andere Schutzgüter (z.B. Boden, Wasser) bei der ökologischen Baubegleitung berücksichtigt werden sollen, zu verstehen. Eine Aufnahme aller Umweltbelange ist im Regelfall sicherlich sinnvoll (SCHENKER 1997).

- Zeitliche Reichweite

Im Regelfall ist die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung bereits im Stadium der Erstellung der Ausführungsplanungen und der Ausschreibungsunterlagen für den Straßenbau erforderlich. Anderenfalls ist der Effekt einer entsprechenden Funktion begrenzt, da hierdurch die Einflussnahme auf die maßgeblichen Ausführungsplanungen sowie die fachgerechte Einarbeitung in die überwiegend sehr umfangreichen Planunterlagen nicht erfolgen kann (SCHENKER 1997).

Die ökologische Baubegleitung endet mit Abschluss der zur Umsetzung der Umweltauflagen im Sinne von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlichen Arbeiten, d.h. in der Regel nach Abschluss der Bauarbeiten für das Straßenbauvorhaben.

- Personelle Voraussetzungen

Die Funktion kann nur ausgeführt werden, wenn die erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Hierzu sind u.a. folgende Komponenten zu beachten  
(zit. nach SCHENKER 1997):

- Kenntnisse umweltrechtlicher Vorschriften,
- Fachkenntnisse im relevanten Umweltbereich (z.B. Naturschutz, Wasser usw.),
- bautechnisches Generalistenwissen,
- Erfahrungen in Projektmanagement und Koordination,
- Kenntnis des Projekts,
- Kenntnis der lokalen Raum- und Geländesituation und
- praktische Baustellenerfahrung.

Die Personalauswahl erfolgt in der Regel durch den Vorhabensträger. Hinweise von Seiten der Naturschutzverwaltung aus positiver Erfahrung bereits realisierter Bauvorhaben sollten dabei Berücksichtigung finden.

Sofern eine ökologische Baubegleitung vorgesehen werden soll, kann hierfür auch die Einstellung einer Zeitarbeitskraft in eine Naturschutzbehörde unter Abgeltung der Personalkosten sachdienlich und angemessen sein.

## **8. Fazit**

Eine Abwägung der Vor- und Nachteile einer ökologischen Baubegleitung kann an dieser Stelle nur in allgemeiner Form erfolgen. Je nach Einzelfall ergeben sich für die

jeweils betroffenen Partner unterschiedliche Argumente für und gegen ein entsprechendes Instrument.

Folgende Vorteile können sich ergeben:

- Fachliche Gegenprüfung der technischen Ausführungsplanungen und Ausschreibungsunterlagen
- Verstärkung des Informationsflusses vom Vorhabensträger zur Bauleitung und den Bauarbeitern im Bezug auf Umweltbelange
- Fachliche Beratung bei komplexen Einzelfragen
- Höhere Flexibilität bei unvorhergesehenen Eingriffen
- Zusätzliche Minimierung von Eingriffen
- Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen wird gefördert
- Zusätzlicher Imagegewinn in der Öffentlichkeit
- Zentraler Ansprechpartner für die beteiligten Personenkreise
- Verbesserte Kontrolle bei der Umsetzung von Umweltauflagen

Die von Baulastträgern vorgebrachten Kritikpunkte gegen eine ökologische Baubegleitung (z. B. erhöhte Kosten, Befürchtungen zur Störung des Bauablaufes) werden im Hinblick auf die vorgenommene Präzisierung der ökologischen Baubegleitung auf Großbauvorhaben, Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete oder bei besonderen artenschutzrechtlichen Problemen (siehe Kap. 4) nicht als stichhaltig angesehen.

Als Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass die Durchführung einer ökologischen Baubegleitung einen deutlichen Vorteil für alle Beteiligten erbringen kann. Sie ist in diesem Sinne auch nicht als Konkurrenzorgan zu den mit der Bauleitung beauftragten Personen zu verstehen, sondern sollte in positiver Hinsicht als fachliche Beratung und Unterstützung verstanden werden, die es ermöglicht, bestehende naturschutzfachliche Probleme im Einzelfall aufzulösen oder doch zumindest stark abzumildern und kurzfristig auftretende Fragen, die in der Planungsphase nicht absehbar waren, fachkompetent vor Ort zu klären und Lösungswege aufzuzeigen.

## 8. Literaturverzeichnis

Hartmann, R. (1997): Die neue Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.- WEKA Baufachverlage GmbH, Loseblattsammlung.

Lessmann, Heigl, Pacher, Lins, Rafferseder (1990): Handbuch für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau.- [Hrsg.: Herbert Kupfer]. -Verlag für Architektur und technische Wissenschaften Berlin (1990)

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt (1997): Grundlagen der Untersuchung und Bewertung der Wirksamkeit von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.- TRIOPS-Ökologie und Landschaftsplanung GmbH, Halle/Saale, Mai 1997.

Noack, A. (1993): Gründe für Vollzugsdefizite und Handlungsbedarf im Bereich der Eingriffsregelung aus der Sicht eines Eingriffsverursachers, hier: der niedersächsischen Straßenbauverwaltung. - Mitteilungen aus der NNA 3/93, S. 20-24

Pauly, W. und J. Roscheck (1996): Inanspruchnahme des Vorhabensträgers für Erfolgskontrollen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. - DVBl. 1996, S. 784 – 791

Schenker, A. (1997): Ökologische Baubegleitung. - Schweizer Ingenieur und Architekt Nr. 20 (1997), S. 12 - 14

Schwoon, G. (1997): Sicherung, Pflege und Kontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen infolge von Straßenbauvorhaben. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 17. Jg. (1997), Nr. 4, S. 174 - 183

Ulbrich, D. (1997): Verwaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach ihrer Durchführung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs., 17. Jg (1997), Nr. 4, S. 136 – 156

Anschrift der Autoren:

Renate Raabe, Straßenbauamt Erfurt, Rudolfstraße 47, 99092 Erfurt,  
Tel.: 0361-3786211

Christian Buske, Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,  
Postfach 1003, 99021 Erfurt, Tel.: 0361-3799351

## **Zusammenfassung**

Der Aufsatz beschäftigt sich mit Möglichkeiten und Grenzen einer ökologischen Baubegleitung im Zusammenhang mit der Realisierung von Straßenbauprojekten. Der Begriff der "Ökologischen Baubegleitung" umfaßt eine beratende Mitwirkung im Bauablauf und fachliche Unterstützung der Bauleitung ohne direkte Weisungsberechtigung an den Auftragnehmer. Bei der Durchführung von Großbauvorhaben, Eingriffe in ökologisch sensible Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete) oder bei besonderen artenschutzrechtlichen Problemen (z.B. Sanierung einer Brücke, in der seltene Vogelarten nisten) kann die ökologische Baubegleitung zum Abbau von Vollzugsdefiziten beitragen. Die Festsetzung einer derartigen Auflage in Genehmigungsverfahren ist gemäß § 74 Abs. 2 VwVfG auch verfahrensrechtlich zulässig. Die Anwendung der ökologischen Baubegleitung hat sich, wie an dem Beispiel des Neubaus der Ortsumgehung Bechstedt-Wagd deutlich wird, auch in der Praxis bewährt. Zur Umsetzung dieses Instrumentes bei anderen Vorhaben werden abschließend allgemeine Kriterien für eine Leistungsbeschreibung vorgestellt.